



Stellungnahme der Reclay Group

zu dem Entwurf für ein Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

I. Über die Reclay Group

Die Reclay Group ist ein international tätiger Dienstleister im Bereich Recycling und Wertstoffmanagement. Die mittelständische, inhabergeführte Unternehmensgruppe unterstützt mit ihren 240 Mitarbeitern weltweit an 12 Standorten über 3.000 Kunden aus Industrie, Handel und Gewerbe beim Erreichen ihrer Umweltziele und der Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung. Die Reclay Group entwickelt und betreibt individuelle Rücknahme- und Verwertungssysteme für unterschiedliche Abfallarten und berät weltweit zum Thema erweiterte Produzentenverantwortung. In Deutschland betreibt sie mit der Reclay Systems GmbH die beiden dualen Systeme „Redual“ und „Vfw“.

II. Allgemeine Einschätzung des Entwurfs

Die Reclay Group bedauert, dass es nicht gelungen ist, das ursprünglich vorgesehene Wertstoffgesetz auf den parlamentarischen Weg zu bringen. Wir sind der Auffassung, dass damit eine der wenigen Möglichkeiten vergeben wurde, Deutschland wieder in eine internationale Vorreiterrolle bei der Weiterentwicklung der Produktverantwortung zu bringen. Gleichwohl kann man angesichts des in dieser Legislaturperiode noch verbleibenden Zeitraums nicht die Augen vor den politischen Realitäten verschließen. Wie schon zuvor bei anderen zentralen Regelungen ist es den Hardlinern auf der öffentlich-rechtlichen aber auch der privatwirtschaftlichen Seite wieder einmal gelungen, sich gegenseitig so zu blockieren, sodass mehr als der vorgelegte Entwurf derzeit nicht durchsetzbar erscheint. Angesichts



einiger dringend erforderlichen Korrekturen zur Sicherung des dauerhaften Erhalts der haushaltsnahen Erfassung gebrauchter Verpackungen unterstützt die Reclay Group daher trotz der nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte den vorgelegten Entwurf und hofft, dass dieser zeitnah verabschiedet werden kann.

III. Zentrale Kritikpunkte

III.1. Handelslizenzierung

Seit Jahren versuchen Handelsunternehmen Einfluss auf die Ausgestaltung der Beteiligung ihrer Lieferanten an einem dualen System auszuüben. Dies erfolgt insbesondere bei der Beteiligung von Eigenmarken des Handels (sogenannte direkte Handelslizenzierung), aber auch über Vorgaben an die Lieferanten bei der Auswahl des dualen Systems sowie Vorgaben für die von diesen zu leistende Beteiligungsentgelte (sogenannte indirekte Handelslizenzierung). Aktuell entfällt auf die angeführte Praxis etwa die Hälfte des Geschäfts der dualen Systeme.

Die Reclay Group hatte zu diesem Punkt bereits zu dem zuvor vorgelegten Arbeitsentwurf eines Wertstoffgesetzes umfassend Stellung bezogen und insbesondere die dort vorgesehene Regelung in § 3 Abs. 13 abgelehnt, die die dargestellte Praxis ausdrücklich legitimierte. Insoweit wird anerkannt, dass mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf versucht wird, das Problem zu entschärfen, indem § 3 Abs. 10 Satz 2 die direkte Handelslizenzierung ausschließlich auf die Fälle begrenzt, in denen die Verpackung mit dem Namen und/oder der Marke eines Handelsunternehmens gekennzeichnet ist. Auch das in § 7 Abs. 6 vorgesehene „Kickback-Verbot“ für Systembetreiber geht in die richtige Richtung.

Beide Änderungen lösen das Problem aber nicht grundsätzlich. Insofern ist in § 3 Abs. 10 in Anlehnung an die Entscheidung des OVG Münster vom 20.03.2014 klarzustellen, dass nur derjenige als „Inverkehrbringer“ gilt, der unmittelbar die Verbindung zwischen



Verkaufsverpackung und Ware herstellt. Zumindest aber ist die Vorschrift in Anlehnung an die LAGA M37 dahingehend zu konkretisieren, dass die dort aufgeführten Voraussetzungen (Marke und Name des Handelsunternehmens) kumulativ vorliegen müssen. Zudem ist in geeigneter Weise in § 7 Abs. 6 festzulegen, dass alle Verträge und Vereinbarungen zur Umgehung des „Kickback-Verbotes“ unter den Anwendungsbereich des § 134 BGB (gesetzliches Verbot) fallen.

III.2. Vergabe von Sammelleistungen

Die in § 23 geregelte Vergabe von Sammelleistungen stellt inhaltlich eine Kombination des bisherigen von den dualen Systemen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt entwickelten Ausschreibungsvertrages mit Elementen aus dem öffentlichen Vergaberecht dar. Die Vorschrift erstreckt sich über zehn Absätze und erschließt sich – wenn überhaupt – nur dem schon zuvor mit der Sache befassten Bearbeiter.

Neben der fehlenden Verständlichkeit liegt das eigentliche Problem dieser Vorschrift darin, dass künftige Anpassungen immer ein Tätigwerden des Gesetzgebers verlangen, was angesichts der dynamischen Veränderungen im Entsorgungsbereich nicht sachgerecht erscheint. Ausreichend ist dagegen ein Verfahren unterhalb der Gesetzesebene unter Beteiligung des Bundeskartellamtes (vgl. dazu auch § 26 Abs. 1 Nummer 14). Eine Neufassung des § 23 sollte insoweit wie folgt lauten:

„(1) Die Systeme haben die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu erbringenden Sammelleistungen für die einzelnen Vertragsgebiete im Wettbewerb diskriminierungsfrei im Wege eines transparenten Ausschreibungsverfahrens über eine elektronische Ausschreibungsplattform auszuschreiben.“



(2) Die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Einzelheiten zur Ausschreibungsplattform und die Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren regeln die Systeme im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.“

III.3. Gemeinsame Stelle

Die Reclay Group begrüßt es, dass neben der „Zentralen Stelle“ gem. §§ 24 ff. für die Abwicklung der zwischen den Systemen notwendigerweise zu koordinierenden operativen Aufgaben in § 19 weiterhin eine „Gemeinsame Stelle“ vorgesehen ist.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, weshalb von einer Beteiligungspflicht der Systeme, wie sie bislang in der Verpackungsverordnung verankert ist, Abstand genommen wurde. Die vorgesehenen Clearingaufgaben können nur bei Beteiligung aller dualen Systeme sinnvoll abgewickelt werden, so dass an einer grundsätzlichen Beteiligungspflicht festgehalten werden sollte.

Die unterjährige Berechnung der Marktanteile ist nunmehr gemäß § 26 Abs. 1 Nummer 16 als Aufgabe der Zentralen Stelle zugewiesen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die derzeit geltenden Clearingstellenverträge in enger Abstimmung mit dem Bundeskartellamt über Jahre entwickelt und zum Teil Gegenstand heftigster Auseinandersetzungen gewesen sind. Der Teufel steckt hier tatsächlich im Detail und Nebensätze entscheiden über die Zurechnung von Marktanteilen und den wirtschaftlichen Erfolg oder Verlust der Beteiligten. Die Übertragung dieser zentralen Aufgabe auf eine neu zu gründende Zentrale Stelle stellt nach unserer Auffassung ein hohes Stabilitätsrisiko für den Fortbestand einer wettbewerblich ausgestalteten haushaltsnahen Erfassung dar, so dass wir nachhaltig dafür plädieren, die unterjährige Ermittlung der Marktanteile bei der Gemeinsamen Stelle zu belassen. Die abschließende kalenderjährliche Berechnung der Marktanteile (§ 26 Abs. 1 Nummer 17) ist



wegen der damit verbundenen Plausibilisierungen und Kontrollen dagegen bei der Zentralen Stelle sachgerecht verankert.

Als systematische Schwäche hat sich in der Vergangenheit das faktisch vorhandene Einstimmigkeitsprinzip bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb der Gemeinsamen Stelle erwiesen. Zwar schützt es auf der einen Seite die kleinen Systeme vor einer Majorisierung durch größere Marktteilnehmer. Auf der anderen Seite birgt der Zwang zur Einstimmigkeit aber ein erhebliches faktisches Erpressungspotential. Wir regen deshalb an, Eckpunkte für ein Abstimmungsverfahren von Seiten des Gesetzgebers vorzugeben, die die Systeme dann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt zu konkretisieren haben. So könnte für wesentliche Entscheidungen z. B. eine Dreiviertelmehrheit als ausreichend erachtet werden. Die Systeme hätten im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt einen entsprechenden Katalog zu erstellen.

III.4. Verwertungsquoten

Im Vergleich zu den Vorentwürfen sind die Anforderungen an die Verwertung von Kunststoffverpackungen noch einmal deutlich erhöht worden. Es gilt nunmehr eine Verwertungsquote von 90 %, wovon wiederum 70 % werkstofflich zu erfolgen haben.

Die Reclay Group begrüßt grundsätzlich ambitionierte Verwertungsziele, da nur so auf Dauer die gesellschaftspolitische Akzeptanz und Beteiligung der Bürger an einer getrennten haushaltsnahen Wertstofffassung sichergestellt werden kann. Gleichwohl gilt es hier realistisch zu bleiben und keine Vorgaben zu statuieren, deren Verfehlen wiederum den umweltpolitischen Steuerungsansatz in Frage stellen und zudem unabsehbare Kostensteigerungen für die Verpflichteten mit sich bringen würde. Das gilt für die Kunststoffverwertungsquoten sowohl der absoluten Höhe nach, als auch in Bezug auf eine nunmehr nicht mehr vorgesehene gesonderte schrittweise Erhöhung.



Hinsichtlich der absoluten Höhe von 90 % gilt es dabei besonders zu berücksichtigen, dass die mit einer Steigerung der Vorgaben für die Sortierung und Verwertung verbundenen Kosten nicht linear, sondern vom Grundsatz her exponentiell steigen. Die heutigen Sortieranlagen sind technisch nur zu einem kleineren Teil in der Lage, die neuen Vorgaben zu erfüllen. Umfassende Nachrüstungen oder der Bau neuer Anlagen werden erforderlich sein. Die Amortisierung der dafür entstehenden Kosten wird voraussichtlich auch über eine Erhöhung der Sortierpreise erfolgen. Zudem wird durch die derzeit ebenfalls novellierte Gewerbeabfallverordnung ein neuer Massenstrom auf Sortieranlagen geleitet, die heute bereits die LVP-Fraktion sortieren. Dies führt zu einer zusätzlichen Verknappung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, aus der ebenfalls Kostensteigerungen resultieren können.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Reclay Group eindringlich dafür, die Kunststoffverwertungsquote auf ein ambitioniertes aber realistisches Maß zu senken und zudem die im Vorentwurf zum Wertstoffgesetz vorgesehene gesonderte schrittweise Erhöhung wieder aufzunehmen.

III.5. Zentrale Stelle

Die Reclay Group begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer Zentralen Stelle zur Effizienzsteigerung des Vollzugs und Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen. Gleichwohl stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen:

a) Gewährleistung der Neutralität

§ 24 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die produktverantwortlichen Hersteller von Verpackungen, eine entsprechende rechtsfähige Stiftung zu errichten. Auch § 28 Abs. 2 greift den Gedanken der Produktverantwortung auf, in dem die wesentliche Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder aus Vertretern der Hersteller bestehen soll. Diese Strukturvorgaben entsprechen in etwa der Situation, wie sie ursprünglich bei Gründung des dualen Systems Anfang der 1990er Jahre



gegeben war. Auch das duale System wurde damals durch die Produktverantwortlichen gegründet, die dann als Gesellschafter einer Non-Profit-Gesellschaft fungierten. Ebenso war der Aufsichtsrat – zunächst ausschließlich – dann mehrheitlich durch Vertreter aus Industrie und Handel besetzt. Eben diese Struktur führte zur Einleitung eines Untersagungsverfahrens des Bundeskartellamtes, das dann in der Veräußerung der Gesellschaft an ein Private-Equity-Unternehmen resultierte. Maßgebliche Begründung war damals, dass die Nachfrager von Befreiungsleistungen nicht gleichzeitig maßgeblichen Zugriff auf die Gestaltung der Marktgegenseite haben dürften. Einfacher und plakativer könnte man sagen: „Man darf die Kaninchen nicht zum Hüter des Karottenfeldes machen.“ Genau dies findet im Kern aber mit der derzeitigen Ausgestaltung statt.

Nimmt der Vorstand die in § 24 Absatz 1 Nr. 4 und 5 verankerte Neutralität gegenüber allen Marktteilnehmern sowie den Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ernst, wird er darauf achten müssen, dass Kuratorium, Verwaltungsrat und Beirat keine derartigen Kenntnisse erlangen. Damit geht aber auch ein entsprechender Kontrollverlust dieser Organe einher und der Vorstand kontrolliert sich im Wesentlichen selbst. Angesichts der in der Zentralen Stelle zusammenkommenden Marktdaten und des in § 26 Absatz 1 formulierten Aufgabenkataloges (31 Ziffern!) erscheint es dringend notwendig, diese Konstruktion noch einmal zu überdenken.

b) Finanzierungsverantwortung

Gemäß § 25 Abs. 1 finanziert sich die Zentrale Stelle über Umlagen, die sie von den dualen Systemen und den Betreibern von Branchenlösungen erhebt. Unklar ist, auf welcher Grundlage diese Kostenzuordnung erfolgt. Soweit damit Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle der dualen Systeme und Branchenlösungen finanziert werden, kann sicherlich das Verursachungsprinzip herangezogen werden. Die Reclay Group gibt aber zu bedenken, dass der Aufgabenkatalog in § 26 in der Mehrzahl Aufgaben enthält, die den



Systemen und Branchenlösungen nicht unmittelbar zugerechnet werden können. Insoweit halten wir es für richtig, auch die anderen im Aufgabenkatalog benannten Verpflichteten gemäß dem Äquivalenzprinzip angemessen für die jeweils benannte Aufgabe zur Finanzierung heranzuziehen (z. B. Inverkehrbringer für die Registrierung und Abgabe der Vollständigkeitserklärung, Sachverständige für die Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis usw.).

c) Kostenbegrenzung

Wie zuvor ausgeführt, ist die Finanzierung der Zentralen Stelle allein über von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen (im Folgenden verkürzt als „Systeme“ bezeichnet) zu erhebende Umlagen vorgesehen. Mit dieser Finanzierungsverantwortung korrespondiert aber in keiner Weise die Vertretung der Systeme in den Organen. Lediglich im Verwaltungsrat ist ein Vertreter der Systeme vorgesehen. Ansonsten sind alle Organe mit Vertretern von Gruppen besetzt, die sich an der Finanzierung der Zentralen Stelle nicht beteiligen und deshalb auch gar kein Interesse daran haben, kostenbegrenzend tätig zu werden. Die Reclay Group fordert deshalb, dass diejenigen, die die Kosten der Zentralen Stelle tragen, auch ein maßgebliches Mitbestimmungsrecht über das Budget haben müssen. Anders ist eine strukturell verankerte Kostenbegrenzung und Kontrolle des Vorstandes nicht zu erreichen.

III.6. Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

Die Reclay Group begrüßt die in § 21 vorgesehene Verpflichtung der Systeme, ökologische Anreize bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte zu schaffen und Fehlanreize zu vermeiden. Gleichwohl wirft das für die Umsetzung gewählte Regelungsmodell eine ganze Reihe von Fragen auf. Insbesondere ist nicht geklärt, wie von den Systemen jeweils individuell bestimmte ökologische Anreize bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte im Wettbewerb der Systeme zueinander umgesetzt werden sollen. Auch die in § 21 Abs. 3 vorgesehenen Mindeststandards lassen offen, in welcher Weise der Eingang in die Bemessung der



Beteiligungsentgelte erfolgen soll. Jedenfalls ist ein System von Zu- oder Abschlägen, je nach Recyclingfähigkeit der Verpackungen, bei im Wettbewerb zueinander stehenden Systemanbietern nicht praktikierbar.

a) Ausdifferenzierung des Begriffs „Kunststoffe“

Um gleichwohl ökologische Anforderungen im Rahmen der Systembeteiligungsentgelte einfließen zu lassen, schlägt die Reclay Group vor, den bisher verwendeten Begriff „Kunststoffe“ weiter auszudifferenzieren. Beispielsweise könnten PET, PE und PP als eigene Materialfraktionen mit gesondert zu erreichenden Verwertungsquoten benannt werden. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass bei der Kalkulation der materialspezifischen Beteiligungsentgelte die für diese Materialfraktionen erwirtschafteten Verwertungserlöse Berücksichtigung fänden und nicht in der allgemeinen Kalkulation für die Verwertung sonstiger Kunststoffe, die Zuzahlungen erfordern, untergingen. Im Ergebnis wären diese – verwertungsfreundlicheren – Kunststoffe dann gegenüber den sonstigen Kunststoffen bei den Beteiligungsentgelten preiswerter, was wiederum zu dem ökologisch gewünschten Lenkungseffekt führte.

b) Ökologische Ausrichtung der Nebenentgelte

In ähnlicher Weise könnte ein solcher Lenkungseffekt über die zwingende Berücksichtigung ökologischer Vorgaben für die Bemessung der an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entrichtenden Nebenentgelte gem. § 22 Abs. 9 erzielt werden, da diese in einheitlicher Weise entsprechend ihrem Marktanteil von allen Systemen zu tragen sind.

c) Einrichtung eines Ökofonds

Um einen gerechten Finanzausgleich zwischen recyclingfreundlichen und weniger verwertungsfreundlichen Verpackungen zu schaffen, wird man nach Einschätzung der Reclay Group auf Dauer um ein komplexes Ausgleichssystem, z. B. in Form eines Ökofonds, nicht



herumkommen. Insoweit sollte die Entwicklung eines solchen Systems bereits als Arbeitsauftrag an das Umweltbundesamt im Gesetz festgehalten werden.

IV. Kommentierung von Einzelvorschriften

IV.1. Verbundverpackungen

§ 3 Abs. 6 des Entwurfs sieht eine Neudefinition der Verbundverpackung dahingehend vor, dass zukünftig eine Verpackung schon dann als Verbund zählt, wenn sie aus mehreren Materialien besteht. Auf die händische Trennbarkeit hingegen wird nicht mehr abgestellt. Die Neuregelung wird vor allem damit begründet, dass der Verbraucher die Materialien de facto nicht trenne und damit nicht gesondert entsorge.

Diese Neuregelung hat in der Praxis weitreichende Konsequenzen und sollte deshalb noch einmal überdacht werden. Beispielsweise würde so jeder Kunststoffjoghurtbecher mit Aludeckel künftig als Verbund zählen, obwohl der Aludeckel regelmäßig vor dem Verzehr vom Becher getrennt und dann gesondert entsorgt wird. Andererseits sind auch Joghurtbecher im Handel, bei denen ein dünner innstabiler Kunststoffbecher von einer äußeren Pappbanderole gestützt wird. Diese Materialien werden vom Endverbraucher vor der Entsorgung in der Regel nicht getrennt und daher lediglich über die Sortierreste einer thermischen Verwertung zugeführt.

Zur sachgerechten Lösung schlägt die Reclay Group vor, an dem Merkmal der händischen Trennbarkeit grundsätzlich festzuhalten, aber zusätzlich darauf abzustellen, dass die Materialien auch typischerweise vor der Entsorgung durch den Endverbraucher tatsächlich getrennt werden.



IV.2. Nebenentgelte

§ 22 Abs. 9 übernimmt für die Nebenentgelte faktisch die bestehenden Regelungen der Verpackungsverordnung. In der Praxis haben sich die Nebenentgelte zu einer Art „Ablasshandel“ gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) entwickelt, die der Höhe und dem Grunde nach seit Jahren ohne Leistungsnachweis unverändert bezahlt werden. Insoweit wäre es erfreulich, eine Ergänzung dergestalt aufzunehmen, dass die örE sowohl die geforderte Höhe als auch die sachgerechte Verwendung in geeigneter Weise gegenüber den Systemen nachzuweisen haben.

IV.3. Widerruf der Systemfeststellung

Nach § 6 Abs. 6 VerpackV kann ein Widerruf der Systemfeststellung derzeit nur erfolgen, sofern die in Absatz 3 genannten Anforderungen (Flächendeckung etc.) nicht eingehalten werden. Nach § 18 Abs. 3 VerpackG kann ein Widerruf nunmehr schon dann erfolgen, wenn ein System seinen Pflichten nicht nachkommt. Eine solche Vorschrift eröffnet den zuständigen Behörden einen weiten Ermessensspielraum, der zur missbräuchlichen Anwendung dieses Instruments geradezu einlädt. Diese Einschätzung wird durch die jüngsten Vorgänge in Berlin in eindrucksvoller Weise belegt. Hier hat der Senat ein Widerrufsverfahren gegen acht von zehn Systemen nur deshalb eingeleitet, weil er sich mit diesen nicht über die Höhe der Nebenentgelte einigen konnte. Insbesondere in den Stadtstaaten, in denen Freistellungsbehörde und örE identisch sind, sind die Systeme so schutzlos der Verhandlungsmacht der örE bei der Abstimmung der Systemausgestaltung und der Festlegung der Nebenentgelte ausgeliefert. Insoweit plädiert die Reclay Group dafür, es bei der jetzigen Regelung zu belassen.

IV.4. Beauftragung Dritter

§ 33 Satz 2 sieht vor, dass sowohl die Registrierung als auch die Abgabe der Datenmeldungen nach § 10 nicht auf Dritte übertragen werden können. Der Begründung ist



zu entnehmen, dass damit offenbar der Geschäftstätigkeit unseriöser Makler im Markt begegnet werden soll, was von der Reclay Group ausdrücklich begrüßt wird. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass im Verpackungsbereich etwa 70.000 Erstinverkehrbringer von dieser Regelung betroffen sind, von denen aber lediglich ca. 4.500 Unternehmen die in § 11 Absatz 5 Satz 1 genannten Mengenschwellen überschreiten. Die unterschiedslose Behandlung von Klein- und Großunternehmen wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Im Bereich des Elektroaltgerätegesetzes hat es sich bewehrt, dass gerade kleinere Unternehmen aus dem In- und Ausland hier entsprechende Serviceleistungen spezialisierter Anbieter in Anspruch nehmen können. So sollte auch hier verfahren werden. Dagegen ist eine Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung für die Hersteller, die die in § 11 Absatz 5 Satz 1 aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, aus Gründen der Sicherung der Marktstabilität zu begrüßen.

V. Schlussbemerkungen

Der vorgelegte Entwurf eines Verpackungsgesetzes ist aus Sicht der Reclay Group in der Grundausrichtung vernünftig und hat bereits viele Anregungen aus der Anhörung zum Arbeitsentwurf eines Wertstoffgesetzes berücksichtigt. Trotzdem liegt es bei einem solch komplexen Regelungswerk in der Natur der Sache, dass es in der Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften im Detail noch Schwächen und Unstimmigkeiten gibt, die aber nach Auffassung der Reclay Group im weiteren Verfahren behoben werden können. Es bleibt, insbesondere wegen der in dieser Legislaturperiode noch zur Verfügung stehenden Zeit, zu hoffen, dass alle Beteiligten die Sacharbeit in den Vordergrund rücken, anstatt wiederum Fundamentalopposition zu betreiben. Die Reclay Group ist jedenfalls bereit, sich weiterhin uneingeschränkt konstruktiv in die künftige Entwicklung einzubringen und steht als Gesprächspartner allen Beteiligten zur Verfügung.

Köln, den 05.09.2016